

Kdo. Internierungs-Region Thur

Der Kommandant

Nr.163/Bü/Ca.

K.P., 15.8.1940.

Mitteilung an die Gemeindebehörden und
an die Zivilbevölkerung.

Die Dislokation und Einquartierung der Internierten der Region Thur ist reibungslos vor sich gegangen. Die Mitarbeit der Gemeindebehörden war fast ohne Ausnahme sehr gut, was mich veranlasst, dafür volle Anerkennung auszusprechen.

Voraussichtlich werden die Internierten noch längere Zeit in der Schweiz bleiben müssen und unsere Dörfer zu bewohnen haben. Den Bewachungstruppen, Gemeindebehörden, der Zivilbevölkerung und den Internierten erwachsen daraus Aufgaben, die nur dann zu aller Zufriedenheit gelöst werden können, wenn jeder Teil das Seinige dazu beiträgt. Dies bedingt die Kenntnis der Weisungen, denen sich die Internierten in ihren Ortslagern zu unterziehen haben und die Kenntnis der Vorschriften, denen sich die Zivilbevölkerung zu unterziehen hat.

1. Wer einem Internierten zur Flucht behilflich ist, insbesondere wer einem Internierten durch Abgabe von Zivilkleidern, Geld oder Nahrung oder durch Angaben über den einzuschlagenden Weg die Flucht erleichtert, wird wegen Uebertretung des Art. 107 des Militärstrafgesetzes bestraft.
2. Mehrfach ist festgestellt worden, dass bei der Zivilbevölkerung Ausrüstungsgegenstände, Helme, Geschirr, Lederzeug, Velos usw. vorhanden sind, die von Internierten verschenkt oder zur Geldbeschaffung veräussert wurden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl die Veräusserung als auch der Erwerb solcher Sachen verboten ist und durch das Militärgericht bestraft wird. Im Besitz von Privatpersonen befindliche Objekte der erwähnten Art sind der nächsten Polizeistelle abzuliefern.
3. Der ganze Postverkehr der Internierten muss durch die Feldpost gehen; die Benützung der Zivilpost ist ihnen untersagt. Zivilpersonen, welche den Internierten bei der Umgehung dieser Vorschrift behilflich sind, z.B. indem sie Postsendungen, welche für Internierte bestimmt sind, an ihre Adresse kommen lassen oder an Zivilpersonen adressieren, sind nach Art. 107 des Militärstrafgesetzes strafbar.
4. Der Zivilbevölkerung ist es verboten, internierte Militärpersonen zu photographieren oder zu filmen. Die Apparate von Personen, welche dieses Verbot missachten, werden konfisziert. Die Veröffentlichung von Bildern, welche

internierte Militär- oder Zivilpersonen oder deren Ausrüstung wiedergeben, ist nur mit Bewilligung der Sektion Film bei der Abteilung Presse und Funkspruch im Armee-stab gestattet. Die Ausfuhr solcher Bilder bedarf einer besonderen Bewilligung dieser Sektion. Sie wird nur für entwickelte Aufnahmen erteilt.

5. Den internierten Unteroffizieren und Soldaten ist es verboten Wirtschaften zu besuchen, da es notwendig ist, den Kontakt zwischen der Zivilbevölkerung und den Internierten auf ein Minimum zu beschränken und die Bewachung sicherzustellen.
6. Die internierten Unteroffiziere und Soldaten unterliegen, mit Ausnahme der Zeit zwischen 1745 - 2130, dem Alkoholverbot. Da der Alkoholgenuss auf die angegebene Zeit und auf die Abgabe in besonderen Internierten-Kantinen beschränkt ist, ist der Zivilbevölkerung die Verabfolgung von Alkohol verboten. Die Ortslager-Kdt. sind instruiert, die Internierten-Kantinen in Regie durch die Wirte der Ortschaft betreiben zu lassen.
7. Der Verkehr der Zivilbevölkerung mit den Internierten muss auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.
8. Es ist der Zivilbevölkerung verboten, Internierte in Motorfahrzeugen mitzunehmen und Ihnen Fahrräder auszuleihen. Fahrräder, welche von Internierten ohne Bewilligung des Bewachungs-Kdt. benützt werden, werden konfisziert.
9. Den Internierten ist es gestattet, bei der Zivilbevölkerung Arbeit anzunehmen, aber nur unter der Bedingung, dass durch sie keine schweizerischen Arbeitskräfte verdrängt werden. Die Anforderung von internierten Arbeitern hat durch den Gemeindevorstand beim Ortslager-Kdt. zu erfolgen. Die eigenmächtige Annahme von Arbeit durch die Internierten ist verboten. Die Bezahlung der Arbeitsentschädigung (Fr. 2.-- pro Tag verpflegt, Fr. 3.-- pro Tag nicht verpflegt) hat nicht an den Internierten, sondern an das Ortslager-Kdo. zu erfolgen.
10. Die Abgabe von Geld und Liebesgaben direkt an die Internierten und an die internierten Einheiten ist verboten. Wer helfen will, tue dies durch die Zweigstellen des Roten Kreuzes (Rotkreuz-Depot Wil, Kirchgasse). Dies vermeidet eine ungerechte Bevorzugung bestimmter Internierter.

Ich bin den Gemeindebehörden dankbar, wenn sie durch Bekanntgabe dieser Weisungen an die Zivilbevölkerung dafür sorgen, dass die Aufgabe der eingesetzten Bewachungstruppen erleichtert wird.

Kdo. Int.Region Thur

Der Kommandant:

Hold

(Hold, Oberstbrig.)

Geht an:

Die Regierung des Kt.Appenzell A.Rh.

" " " Kt.Appenzell I.Rh

" " " Kt.St.Gallen

" " " Kt.Thurgau

" " " Kt.Zürich

Die Gemeindebehörden der Ortslager

Die Pfarrämter der Ortslager.

Zur Kenntnis an:

ArmeeKdo. Gr. 1 d Internierungen.